

Telefon: 0 233-39825  
Telefax: 0 233-39977

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung I Sicherheit und  
Ordnung  
Verkehrssicherheit und Mobilität  
Strategische Konzepte und  
Grundsatzangelegenheiten  
KVR-I/311

## **Einrichtung von verbindlichen Abstellflächen für E-Scooter / E-Bikes**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 03181 der Bürgerversammlung  
des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 30.01.2020

### **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18467**

#### **Beschluss des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 27.05.2020**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen hat am 30.01.2020 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, das Abstellen von E-Tretrollern (sog. „E-Scootern“) und Pedelecs auf den Gehwegen durch die Einrichtung von Abstellflächen am Fahrbahnrand zu unterbinden.

E-Tretroller sind seit Sommer 2019 eines der meist diskutierten Mobilitätsthemen und sorgen einerseits für Begeisterung, andererseits aber auch für das eine oder andere Ärgernis. Die Stadtverwaltung nimmt diesbezüglich eine objektive Haltung ein und gibt neuen Mobilitätsformen wie den E-Tretrollern eine Entwicklungschance. Dies ist nicht zuletzt aufgrund der enormen Herausforderungen im Verkehrsbereich in München notwendig.

Natürlich gilt es, diese neuen Entwicklungen genau zu beobachten, anhand gewonnener Erkenntnisse zu bewerten und soweit notwendig fortlaufend entsprechende Maßnahmen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu treffen.

Das Abstellen von E-Tretrollern auf öffentlichem Grund fällt – ebenso wie das Abstellen von Fahrrädern – unter den Gemeingebrauch nach Art. 14 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) i. V. m. § 15 Abs. 3 Sondernutzungsrichtlinien (SoNuRiL) und bedarf daher keiner Genehmigung.

Die Nutzung des öffentlichen Verkehrsgrundes durch abgestellte E-Tretroller oder Fahrräder widerspricht grundsätzlich nicht den zugrundeliegenden Vorschriften über den Straßenverkehr. Schwerpunktmäßig werden E-Tretroller und Fahrräder als Verkehrsmittel zu Verkehrszwecken genutzt, wobei das Abstellen als Unterbrechung des fließenden Verkehrs anzusehen ist. Somit ist der Hauptzweck der abgestellten E-Tretroller und Fahrräder die gewollte (Wieder-)Inbetriebnahme und somit die dem Gemeingebrauch zugeordnete Teilnahme am Straßenverkehr, wozu auch der ruhende Verkehr gehört.

Die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung des Bundes (eKFV) trat am 15.06.2019 in Kraft. Dort ist die Teilnahme von E-Tretrollern am öffentlichen Straßenverkehr geregelt. In dieser Verordnung sind für die Kommunen zu E-Tretroller-Sharing-Angeboten allerdings keine gesonderten Regelungsmöglichkeiten (z. B. zum Abstellen) vorgesehen.

Das Kreisverwaltungsreferat hat deshalb bereits im Frühjahr 2019 zusammen mit den am Standort München interessierten Anbietern von E-Tretroller-Sharing eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung zur Zusammenarbeit und zur Einhaltung städtischer Regelungen erarbeitet, die unter anderem auch Vorgaben zum Auf- und Abstellen beinhaltet. Demnach dürfen Fahrzeuge nur so aufgestellt werden, dass keine anderen Verkehrsteilnehmer\*innen (insbesondere keine Fußgänger\*innen sowie Personen mit Mobilitätseinschränkungen) behindert werden.

Mit der Selbstverpflichtungserklärung soll auf eine sichere Nutzung sowie ein geordnetes Stadtbild hingewirkt werden. Geregelt sind auch Inhalte zur technischen Wartung, zu Flottengrößen, zulässigen Geschäftsgebieten, Kundenservice sowie die Aufklärung zur Nutzung von E-Tretrollern und den geltenden Verkehrsregeln. Die Selbstverpflichtungserklärung wurde von allen aktuell in München aktiven Anbietern unterschrieben.

Derzeit wird die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung auf Basis der bisherigen Erfahrungen überarbeitet und weiterentwickelt.

Für das Kreisverwaltungsreferat als Straßenverkehrsbehörde hat die Gewährleistung der Verkehrssicherheit höchste Priorität und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten werden selbstverständlich die erforderlichen Maßnahmen getroffen. Verstöße und Zuwiderhandlungen werden seitens Polizei und Kommunalen Verkehrsüberwachung entsprechend geahndet.

In regelmäßigen Terminen mit den in München aktiven Anbietern von E-Tretroller-Sharing werden die bestehenden Problemfelder erörtert und geeignete Lösungsvorschläge diskutiert. Insbesondere wird dabei immer wieder die Thematik des behinderungsfreien Abstellens und einer Verbesserung mittels verschiedener organisatorischer und technischer Maßnahmen besprochen. Alle Anbieter sind sehr bemüht, Ihre Nutzer\*innen über das richtige Abstellen von E-Tretrollern fortlaufend zu informieren.

Die Anbieter setzen verschiedenste Maßnahmen zur Information und „Schulung“ Ihrer Kund\*innen bereits vor Fahrtbeginn um.

Dies geschieht z. B. durch Info- und Schulungsveranstaltungen, Veröffentlichung von Informationen auf den gängigen Social-Media-Kanälen oder auch durch individuelle

Maßnahmen wie beispielsweise die Beantwortung von verschiedenen alternierenden Fragen zum Thema Nutzungsverhalten und Verkehrssicherheit. Hierbei lässt sich der Mietvorgang erst nach richtiger Beantwortung aller Fragen starten.

Was das Abstellen betrifft so setzen die meisten Anbieter eine neue technische Möglichkeit um; so kann der Mietvorgang nur dann beendet werden, wenn über die Buchungs-App ein Foto vom regelkonformen Abstellvorgang des gemieteten E-Tretrollers übermittelt wird.

Fußgänger\*innen sind besonders auf den Schutz von ausreichend breiten und verfügbaren Gehwegen angewiesen. Leider beobachten auch wir, dass die Gehwege durch eine Vielzahl von anderen Nutzungen weiter verengt werden und teilweise nicht mehr im ausreichenden Maß für die Bewegung zur Verfügung stehen. Als Straßenverkehrsbehörde ist es Aufgabe des Kreisverwaltungsreferates, die Belange des Fußverkehrs ebenso in die Planung von Verkehrsanlagen einzubringen und durch geeignete Maßnahmen wie verkehrliche Anordnungen zu verbessern. Wir stehen dabei auch in einem regelmäßigen Austausch mit dem Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München um die Belange der Barrierefreiheit direkt bei den entscheidenden Stellen des Kreisverwaltungsreferates einzubringen.

Für Herbst 2020 strebt das Kreisverwaltungsreferat hinsichtlich der Fußverkehrssicherheit unter verschiedenen Aspekten wie dem Gehwegparken von Pkw, aber auch dem Abstellen von E-Tretrollern, einen konzeptionellen Stadtratsbeschluss an.

Eine Maßnahme zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für den Fußverkehr könnte die Einrichtung von gesonderten Abstellflächen für E-Tretroller insbesondere durch Umwandlung von Kfz-Stellplätzen sein. In einem ersten Schritt sollen dazu voraussichtlich im Sommer 2020 an ca. 20 Standorten in Abstimmung mit den jeweiligen Bezirksausschüssen pilotweise in den am stärksten betroffenen Innenstadtbereichen entsprechende Stellflächen eingerichtet werden. Dabei sind sowohl allein für E-Tretroller vorgesehene Flächen als auch kombinierte Flächen für E-Tretroller, Fahrräder und Motorroller denkbar. Bezüglich der tatsächlichen Nutzung von derartigen Stellflächen sind aber auch die Sharing-Anbieter gefordert, durch geeignete Maßnahmen hierauf hinzuwirken um das Abstellen auf diesen Stellflächen attraktiv zu machen. Denkbar sind etwa eine Begrenzung der Rückgabemöglichkeiten im weiteren Umgriff von Stellflächen, Anreize zur Nutzung (z. B. durch Freiminuten oder Erstattung der Startgebühr), aber auch durch Vertragsstrafen beim Abstellen von E-Tretrollern direkt neben den Stellflächen. Eine rechtlich verbindliche Nutzung der Abstellflächen kann seitens der Landeshauptstadt München nicht angeordnet werden.

Bezüglich gesonderter Abstellflächen für E-Tretroller war der BA5 ebenso wie sechs weitere Bezirksausschüsse aus der Innenstadt am 20.02.2020 zu einem Termin im Kreisverwaltungsreferat eingeladen. Im Nachgang wurden die Bezirksausschüsse um Vorschläge geeigneter Standorte gebeten. Die Einrichtung von ersten Stellflächen für E-Tretroller wird in Abstimmung mit den Bezirksausschüssen in den nächsten Monaten erfolgen.

Abschließend bleibt darauf hinzuweisen, dass die Stadtverwaltung zur Bewertung des verkehrlichen Nutzens und der Verkehrssicherheit von E-Tretrollern eine Evaluation durch-

führen wird. Erst wenn die daraus resultierenden Erkenntnisse vorliegen, voraussichtlich im Herbst 2021, können nähere Aussagen zu vielen Fragen im Zusammenhang mit E-Tretrollern spezifisch für München gemacht werden.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 03181 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 30.01.2020 wird nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:  
Voraussichtlich im Sommer 2020 werden an ca. 20 Standorten in Abstimmung mit den jeweiligen Bezirksausschüssen pilotweise in den am stärksten betroffenen Innenstadtbereichen entsprechende Stellflächen für E-Scooter eingerichtet.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 03181 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 30.01.2020 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Dietz-Will

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 05

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Kreisverwaltungsreferat HA I/331, Dauerhafte Verkehrsregelungen

An das Baureferat, Tiefbau

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Stabstelle Radverkehr

An das Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 05 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 05 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 05 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat – HA I/311

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

**Kreisverwaltungsreferat - GL / 532**